

ZH_OBERGERICHT SB210133 vom 7. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210133

FR: ZH_OBERGERICHT SB210133 du 7 septembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210133 del 7 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Zum Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil kann, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 52 S. 3).

E. 2

Nach durchgeführter Hauptverhandlung vom 28. September 2020 wurde das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, den Parteien gleichentags mündlich eröffnet (Prot. I S. 5 und S. 22 ff.). Mit Eingabe vom 2. Oktober 2020 meldete der Beschuldigte rechtzeitig Berufung an (Urk. 45). Die begründete Ausfertigung des Urteils wurde in der Folge dem Beschuldigten am 22. Februar 2021 zugestellt (Urk. 50). Die Berufungserklärung des Beschuldigten vom 15. März 2021 erfolgte fristgerecht (Urk. 55). Mit Präsidialverfügung vom 18. März 2021 wurde dem Privatkläger und der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 56). Innert der angesetzten Frist beantragte die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 58). Der Privatkläger liess sich nicht verlauten. Das mit Präsidialverfügung vom 18. März 2021 einverlangte Datenerfassungsblatt samt Unterlagen reichte der Beschuldigte nicht ein.

E. 2.1

Der erbetene Verteidiger des Beschuldigten machte im erstinstanzlichen Verfahren (auf Basis eines vollumfänglichen Freispruchs) eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 8'472.70 für die anwaltliche Vertretung sowie Fr. 540.– für die Kosten der Beschaffung des ärztlichen Zeugnisses als Beweismittel geltend (Urk. 44 S. 6 f.). Die Vorinstanz sprach dem Beschuldigten jedoch keine Entschädigung zu. Sie begründete dies damit, dass die Kosten im Rahmen der Verurteilung der Übertretung des Waffengesetzes von vornherein von einer Entschädigung ausgeschlossen sind. Mit Bezug auf die Verteidigungskosten betreffend Freispruch hielt die Vorinstanz fest, dass das Gesetz ausdrücklich nur für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte eine Entschädigung vorsehe. Dies sei nur der Fall, wenn der Beschuldigte aufgrund der Schwere des Tatvorwurfs, dem Grad der Komplexität des Sachverhalts sowie nach den persönlichen Ver-

- 16 - hältnissen objektiv begründeten Anlass hatte, einen Anwalt zuzuziehen. Dies verneinte die Vorinstanz für den vorliegenden Fall (Urk. 52 S. 18).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person bei einem (teilweisen) Freispruch oder einer Verfahrenseinstellung Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Dabei geht es vor

allem um den Fall, in welchem die beschuldigte Person durch einen Wahlverteidiger (Art. 129 StPO) vertreten wurde. Zu beachten ist, dass bei Teileinstellungen bzw. -freisprüchen eine entsprechende Zuteilung der erbrachten Leistungen zu erfolgen hat. Für die Entschädigung ist dann zu ermitteln, welcher prozentuale Anteil des anwaltlichen Aufwandes auf den eingestellten bzw. freigesprochenen Teil entfiel (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, Art. 429 N 17a).

E. 2.3

Der Beschuldigte wurde vor erster Instanz mit Bezug auf die Beschimpfung freigesprochen. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, welches jedoch lediglich mit bis zu 90 Tagessätzen Geldstrafe geahndet werden kann (Art. 177 StGB). Zwar ging es lediglich um einen Nachbarschaftsstreit, aber aufgrund der Akten ist ersichtlich, dass dieser doch erhebliche Züge angenommen hat und sich über eine längere Zeit aufgeschaukelt hat. Weiter ist zu beachten, dass der Privatkläger ebenfalls einen Anwalt beigezogen hat. Unter diesen Umständen kann mit Bezug auf die Beschimpfung nicht mehr von einem unangemessenen Aufwand für die Verteidigung ausgegangen werden. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Aufwendungen des erbetenen Verteidigers im Rahmen der Strafuntersuchung des Waffengesetzes mit der Einstellungsverfügung betreffend die Vergehen gegen das Waffengesetz zu drei Vierteln entschädigt worden sind (D1 Urk. 14/18, D1 Urk. 24). Dies wurde im Plädoyer vor Vorinstanz entsprechend aufgeführt (Urk. 41 S. 6). Die Aufwendungen gemäss Honorarnote vom 3. Oktober 2019 in der Höhe von Fr. 3'196.55 (D1 Urk. 14/17) sind somit im Rahmen der Strafuntersuchung wegen Beschimpfung entstanden. Weiter ist davon auszugehen, dass die Kosten der vor Vorinstanz eingereichten Honorarnote ab 4. Oktober 2019 in der Höhe von Fr. 4'210.10 (Urk. 42/3) etwa zur Hälfte dem Verfahren wegen Beschimpfung und zur Hälfte dem Verfahren

- 17 - wegen Übertretung des Waffengesetzes geschuldet sind. Der Beschuldigte ist deshalb für seine Auslagen mit Bezug auf das Strafverfahren der Beschimpfung pauschal mit Fr. 5'300.- (inkl. MwSt.) zu entschädigen. Die geltend gemachten Kosten betreffend die ärztlichen Berichte sind demgegenüber klarerweise im Verfahren betreffend Übertretung des Waffengesetzes entstanden, weshalb sie mangels Freispruch nicht zu entschädigen sind. 3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16, § 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie § 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 2'400.- festzusetzen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1 mit Hinweisen). Der Beschuldigte hat einen Freispruch betreffend Übertretung des Waffengesetzes gefordert, er ist jedoch schuldig zu sprechen und unterliegt somit. Ebenso ist die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe zu bestätigen. Lediglich im untergeordneten Punkt der Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren obsiegt der Beschuldigte. Es rechtfertigt sich unter diesen Umständen, dem Beschuldigten die Kosten des zweitinstanzlichen

Verfahrens zu drei Vierteln aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Artikeln 429–434 StPO. Erfolgt weder ein vollständiger Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens, obsiegt die beschuldigte Person aber in andern Punkten, so hat sie Anspruch auf eine ange-

- 18 - messene Entschädigung für ihre Aufwendungen (Art. 436 Abs. 2 StPO). Hierunter fallen insbesondere die Kosten für die Verteidigung. Entsprechend ist dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren auf der Basis der Honorarnote seines Verteidigers (Urk. 62) eine auf einen Viertel reduzierte Prozessentschädigung von gerundet Fr. 800.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen:

E. 3

Am 5. Mai 2021 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den

E. 3.1

Im Rahmen der rechtlichen Würdigung zog die Verteidigung in Zweifel, dass ein Strafverfahren wegen Beschimpfung den Tatbestand von Art. 34 Abs. 1 WG überhaupt erfüllen kann, da das Erschleichen oder der Versuch dazu voraussetze, dass ein entsprechendes Gesuch unter wahrheitsgetreuen Angaben abgelehnt worden wäre; bei einer (angeblichen) Beschimpfung wie vorliegend sei dies nicht der Fall (Urk. 41 S. 4, Urk. 61 S. 2 f.). Die Vorinstanz hat sich mit diesem Einwand ausführlich auseinandergesetzt. Auf diese Erwägungen, die vollumfänglich zu teilen sind, ist – um Wiederholungen zu vermeiden – zu verweisen (Urk. 52 S. 14 f.). Anzumerken ist, dass die angebliche Beschimpfung im Rahmen eines Nachbarschaftsstreits stattfand, wo ein gewisses Potential für eine Eskalation vorhanden ist. Weiter hat der Beschuldigte heute vorgetragen, dass es ihm zum Zeitpunkt der Einvernahme schlecht gegangen sei. Er habe mehrere Nervenzusammenbrüche gehabt und sei in psychischer Behandlung gewesen (Prot. II S. 15). Die zuständige Behörde hätte diese Umstände nach Beizug der Akten erkannt. Es erscheint nicht abwegig, dass der Waffenerwerbsschein aufgrund dieser Kenntnisse nicht erteilt worden wäre.

E. 3.2

Mit Bezug auf den subjektiven Tatbestand muss Vorsatz vorliegen, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB; Art. 34 Abs. 1 WG). Ein fahrlässiger Verstoss gegen das Waffengesetz wäre nicht strafbar. Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Satz 1; direkter Vorsatz). Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Satz 2; Eventualvorsatz). Eventualvorsatz im genannten Sinn ist somit gegeben,

- 12 - wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 133 IV 1 E. 4.1, mit Hinweisen; BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 S. 4 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_802/2013 vom 27.1.2014 E. 2.3.2). Beim subjektiven Tatbestand handelt es sich um einen inneren Vorgang, auf den nur anhand einer Würdigung des äusseren Verhaltens des Täters sowie allenfalls weiterer Umstände geschlossen werden kann. Wie dargelegt hatte der Beschuldigte im Zeitpunkt des Ausfüllens der Formulare Kenntnis vom laufenden

Strafverfahren. Wie auch bereits dargelegt hätte er auch bei geringsten Zweifeln, ob ein Strafverfahren aufgrund der Einvernahme vom

E. 7

Dezember 2018 eröffnet worden sein könnte, nachfragen müssen, wie der Stand der Dinge sei. Sogar wenn man das Verständnis des Beschuldigten, wie er es selber geltend machte, zugrunde legen würde, hätte er einen Monat nach der Einvernahme bei der Polizei durchaus Grund zur Nachfrage gehabt, wenn er – gemäss eigenen Aussagen – irrigerweise davon ausgegangen ist, dass die Staatsanwaltschaft über die Hängigkeit des Strafverfahrens entscheidet. Unter diesen Umständen hat der Beschuldigte, als er die Formulare ausfüllte, ganz klar mindestens in Kauf genommen, dass die Angabe, es sei kein Strafverfahren hängig, falsch sein könnte. Der Beschuldigte handelte somit zumindest eventualvorsätzlich. 4. Ansonsten gibt die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes, wie sie die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz vorgenommen hat, zu keinen weiteren Erörterungen Anlass. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sich der Übertretung des Waffengesetzes im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 WG und Art. 15 Abs. 1 WV sowie Art. 25b Abs. 1 WG schuldig gemacht hat, wofür er zu bestrafen ist. III. Strafzumessung 1. Die Übertretung des Waffengesetzes im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. a WG ist eine Übertretung, welche mit Busse sanktioniert wird (Art. 34 Abs. 1 lit. a WG

- 13 - in Verbindung mit Art. 103 StGB). Der Strafraum einer Busse reicht von Fr. 1.– bis Fr. 10'000.– (Art. 106 Abs. 1 StGB). Innerhalb dieses Strafraums hat das Gericht die Busse je nach den Verhältnissen so zu bemessen, dass der Täter die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Für die Festsetzung der Bussenhöhe sind primär das Verschulden und sekundär die finanziellen Verhältnisse massgebend. Das Verschulden wird wie bei Verbrechen und Vergehen gemäss Art. 47 StGB bestimmt (BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 106 N 20 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.